

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der CTS Gruppen- und Studienreisen GmbH (CTS)

1. Geltung

1.1. Diese ARB gelten in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 651a ff BGB und in den §§ 4 bis 10 BGB-InfoV für Reiseverträge zwischen CTS und dem Anmelder sowie den angemeldeten Teilnehmern (fortan kurz „Reisenden“) einer Gruppenreise.

1.2. Sowohl die Erstellung eines individuellen Reiseangebots als auch die Annahme einer Gruppenreisebuchung durch CTS und ein Vertragsschluss stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass Anmelder sowie Reisender diese ARB durch Nichtwidersprechen genehmigen.

2. Zustandekommen des Reisevertrages und Vertretung

2.1. Mit der Buchung, die schriftlich, mündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen kann, bietet der Anmelder CTS den Abschluss eines Reisevertrages über eine Gruppenreise aufgrund der in einem schriftlichen Angebot genannten Leistungsbeschreibungen und Preise verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch CTS gegenüber dem Anmelder zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Der Anmelder erhält unverzüglich nach Vertragsschluss von CTS eine schriftliche Reisebestätigung.

2.2. Weicht die Annahmeerklärung oder die Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von CTS vor, an das sich CTS 7 Tage ab Zugang gebunden hält und das Anmelder oder Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (beispielsweise durch Zahlung auf den Reisepreis) annehmen können.

2.3. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder grundsätzlich im eigenen Namen auch hinsichtlich der in der Anmeldung genannten Teilnehmerzahl soweit nicht anders vereinbart. Ist der Anmelder Lehrer/in einer öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung, handelt er, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Repräsentant des jeweiligen Bildungsträgers.

2.4. Für die Vertragspflichten der angemeldeten Reisenden steht der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen ein, sofern der Anmelder eine entsprechende Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.5. Sollte der Anmelder ausnahmsweise in Vertretung für die einzelnen Reisenden handeln, sind die Reisenden namentlich und unter Bekanntgabe der Anschrift zu benennen. Der Anmelder ist CTS gegenüber gleichwohl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn im Falle minderjähriger Teilnehmer der Reisevertrag mangels Einwilligung oder Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter nicht wirksam zustande kommt.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen von CTS ergeben sich im Einzelnen aus dem für die geplante Reise ausgearbeiteten Angebot, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Die im Angebot enthaltenen Angaben sind für CTS grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Reisevertrags geworden sind. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetbeschreibungen, die nicht von CTS herausgegeben werden, auch Inhalte von Internetseiten, für die von CTS die Links herausgegeben wurden, sind für die Leistungspflicht von CTS nicht verbindlich.

3.2. CTS ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern und behält sich insbesondere einen Wechsel von Charterflug auf Linienflug oder umgekehrt, einen Austausch der Fluggesellschaft, eine Änderung von Fluggerät und einen Wechsel der Unterbringung innerhalb derselben Kategorie vor. Dieser Vorbehalt gilt nur, soweit eine solche Leistungsänderung notwendig ist.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, als auch von Zeiten und Fahrplänen bei Bus, Flug- und Fährverbindungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von CTS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. CTS wird Anmelder und Reisende über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund informieren.

3.3. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Reisende vom Reisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn CTS in der Lage ist, eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für die Reisenden anzubieten. Reisende haben diese Rechte unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung CTS gegenüber geltend zu machen.

4. Preise und Preisanpassungen

4.1. Die in der Reiseausschreibung genannten Reisepreise sind für CTS grundsätzlich bindend. Eine Preisanpassung vor Vertragsschluss ist gesetzlich insbesondere zulässig, wenn nach Herausgabe der Reiseausschreibung eine Änderung aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren, oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse notwendig ist.

4.2. Es bleibt CTS vorbehalten, die bestätigten Preise im Fall einer nach Vertragsschluss CTS gegenüber eingetretenen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung des Anteils der Beförderung, Abgaben oder Wechselkurse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken. Der Umfang der Preisänderung berechnet sich wie folgt: Ändern sich im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und vertraglich vorgesehenem Reisebeginn die von CTS aufzuwendenden Kosten für einzelne oben genannte Reisebestandteile, so wird CTS den Reisepreis neu ermitteln, indem CTS die Differenz aus dem ursprünglich kalkulierten und dem erhöhten Kostenanteil bestimmt und ohne weitere Aufschläge dem alten Reisepreis hinzufügt. Wenn sich die Mehrkosten pauschal auf die gesamte Reisegruppe beziehen, sind sie auf die tatsächlichen Reiseteilnehmer zu verteilen. Die Erhöhung des Reisepreises kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetminus verlangt werden. Eine Preisänderung wird CTS unverzüglich nach Kenntnisnahme des Preiserhöhungsgrundes mitteilen.

4.3. Im Fall einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises sind Reisende berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn CTS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für die Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Reisende haben diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber CTS geltend zu machen.

5. Sicherungsschein und Zahlungsbedingungen

5.1. CTS hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz nach § 651k BGB sichergestellt, dass Reisende der gezahlte Reisepreis, sofern Reiseleistungen deswegen ausfallen und etwaig notwendige Aufwendungen erstattet werden, die für die vertraglich vereinbarte Rückreise, z. B. einen Bus-, Flug- oder Fährtransfer, anfallen. Reisende haben in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen die im Sicherungsschein benannte Versicherungsgesellschaft, die

mit der Schadenregulierung und der Verwaltung der Insolvenzversicherung betraut ist.

5.2. Bei Vertragsschluss ist gegen Zusendung des Sicherungsscheins eine Anzahlung auf den Reisepreis zu leisten. Sie beträgt 10% des Reisepreises, jedoch mindestens 25 € pro gebuchtem Reiseteilnehmer. Auf etwaige abweichende Zahlungsmodalitäten, z. B. zur Kontingentsicherung bei Flugreisen, wird in den individuellen Angeboten von CTS ausdrücklich hingewiesen. Der Restbetrag wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig und zahlbar.

5.3. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Reisendem 75 € nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

5.4. Leisten Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist CTS berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und eine Entschädigung in Höhe der pauschalierten Ersatzansprüche entsprechend Ziffer 6.1. zu verlangen, es sei denn, es läge bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vor, der Reisende zu einer Kündigung berechtigen würde. Die Reiseunterlagen erhalten Reisende erst mit vollständiger Bezahlung des Reisepreises. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

6. Rücktritt und Kündigung durch Reisende

6.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Im Falle des Rücktritts oder bei Nichtantritt der Reise kann CTS vom Reisenden statt des Reisepreises eine Entschädigung für die bereits getroffenen Reisevorkerhungen und für Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzanspruchs sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Sofern keine abweichenden Fristen und/oder Bedingungen vereinbart wurden, berechnet sich die Entschädigung aus dem Endreisepreis je angemeldetem Teilnehmer für die gebuchte Gruppengröße und wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Reisenden wie folgt berechnet:

- bis 35 Tage vor Reisebeginn:
10% des Reisepreises
- ab 34. bis 22. Tag vor Reisebeginn:
20% des Reisepreises
- ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:
30% des Reisepreises
- ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn:
50% des Reisepreises
- ab 7. bis 3. Tage vor Reisebeginn:
65% des Reisepreises
- ab 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise:
80% des Reisepreises

Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Zugang der Rücktrittserklärung. Reisenden bleibt in jedem Fall der Nachweis unbenommen, dass CTS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von CTS geforderte Stornopauschale.

6.2. CTS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere konkrete Entschädigung zu fordern, soweit CTS nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch Rücktritte die für die Preiskalkulation zugrunde gelegte und bekannt gegebene Gruppengröße unterschritten wird. Unabhängig vom Rücktritt einzelner Reisender und der Berechnung einer Rücktrittschädigung richtet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer, soweit er als von der Gruppengröße abhängig vereinbart wurde, nach der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Personen.

6.3. Ist der Reisevertrag unter Vorbehalt oder Bedingungen geschlossen (z. B. Erreichen der Gruppenmindestgröße oder Zustimmung einer Behörde), hat der Anmelder die Möglichkeit, die Reise bis zu einem zuvor festgelegten Termin, spätestens jedoch bis 8

Wochen vor Reisebeginn, kostenlos zu stornieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes (bspw. eine pauschale Bearbeitungsgebühr) vereinbart ist.

6.4. Etwaige Kostenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen können nur erfolgen, wenn Anmelder oder Reisende sich von den Leistungsträgern (Fähren, Hotels etc.) die verringerte Teilnehmerzahl bestätigen bzw. Gutscheine ändern lassen. Unbenutzte Tickets und Voucher müssen für Rückerstattungen umgehend nach Reiseende an CTS zurückgegeben werden.

7. Rücktritt und Kündigung durch CTS

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl CTS als auch die Reisenden den Reisevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e BGB). CTS wird in diesem Fall den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Reiseantritt, ist CTS verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, die Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Reisenden und CTS je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

8. Gewährleistung

8.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Reisende innerhalb angemessener Frist Abhilfe verlangen. CTS kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Zudem kann CTS auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

8.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es Reisende schuldhaft unterlassen, Mängel anzuzeigen und CTS zur Abhilfe aufzufordern. Zuständig für die Entgegennahme der Mängelanzeigen von Reisenden ist CTS. Diese sind zu richten an CTS Gruppen- und Studienreisen GmbH, Herforder Straße 75, 32657 Lemgo, Telefon: +49 (0) 5261 25060, Telefax: +49 (0) 5261 2506-5966, E-Mail: info@cts-reisen.de. CTS stellt anheim, die Mängelanzeige über den Anmelder zu erstatten, der diese unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Telefax an CTS weiterzuleiten hat.

8.3. Wird die Reise infolge von Mängeln erheblich beeinträchtigt und leistet CTS innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. CTS empfiehlt hierzu die Schriftform. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder diese von CTS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der Reisenden gerechtfertigt wird. Reisende schulden CTS den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

8.4. Sofern CTS Umstände zu vertreten hat, die zu Mängeln der Reise führen, können Reisende unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz verlangen.

9. Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von CTS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit Schäden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wurden

oder CTS für den Reisenden entstehende Schäden allein wegen eines Verschuldens von Leistungsträgern verantwortlich ist. Im Übrigen gilt § 651h Abs. 2 BGB, so dass haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften (bspw. EGV 261/2004; EGV 889/2002) und die auf internationalen Übereinkommen beruhenden und auf die sich ein von CTS eingesetzter Leistungsträger berufen kann, auch zu Gunsten von CTS gelten.

9.2. Soweit CTS zusätzlich zur Reiseausschreibung Leistungen nicht in eigener Verantwortung als Reiseveranstalter erbringt, sondern lediglich vermittelt, erfolgt seitens CTS ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass es sich um Fremdleistungen eines weiteren Anbieters von Reiseleistungen handelt. Derartige Leistungen (bspw. zusätzliche Bustransfers, Flüge, Fahrverbindungen, Hotelübernachtungen, Ausflüge, Eintrittskarten für Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen) werden von CTS unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet, dass sie erkennbar nicht Bestandteil der CTS Reiseleistungen sind. CTS haftet daher nicht selbst für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall ausschließlich nach den Vertragsbestimmungen dieser Leistungsträger, auf die Reisende hingewiesen und die ihnen auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ansprüche auf Gewährleistung wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise haben Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber CTS unter der in Ziffer 8.2. angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist können Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Monatsfrist gehindert waren.

10.2. Die Ansprüche der Reisenden auf Gewährleistung nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen Reisenden und CTS Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis einer der Vertragsparteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.3. Gepäckverluste, Schäden am Gepäck oder Zustellungsverzögerungen des Gepäcks bei Flugreisen empfiehlt CTS unverzüglich an Ort und Stelle der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Eine Schadensanzeige (P.I.R.) ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung gegenüber der Fluggesellschaft zu erstatten. Im Übrigen sind Verluste, Beschädigungen oder Fehlleitungen von Reisegepäck auch CTS anzuzeigen. CTS empfiehlt den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.

11. Informationspflichten

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet CTS, Reisende über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Sofern bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird CTS Reisenden zumindest die Fluggesellschaft benennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald die Identität der Fluggesellschaft feststeht, wird diese den Reisenden mitgeteilt. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird CTS Reisende so rasch wie möglich unterrichten.

Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der Europäischen Union belegten Fluggesellschaften sowie die Liste der vom Luftfahrt-Bundesamt genehmigten Luftfahrtunternehmen über die Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm in ihrer jeweils aktuellen Fassung für Reisende abrufbar.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. CTS wird Staatsangehörige des Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person der Reisenden und Gruppenteilnehmer (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

12.2. Reisende sind selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen (bspw. entstehende Rücktrittskosten), gehen zu Lasten der Reisenden, es sei denn, CTS hat schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert.

12.3. CTS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung oder etwaig erforderlicher Ein- oder Durchreisegenehmigungen, insbesondere erforderlicher US-Reisegenehmigungen im ESTA-Verfahren, selbst wenn Reisende CTS mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass CTS die Verzögerung zu verschulden hat.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Reisenden und CTS findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen von Reisenden gegen CTS im Ausland für die Haftung von CTS dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen der Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2. Reisende können CTS nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von CTS gegen Reisende ist deren Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz von CTS maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen Reisende und CTS anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten der Reisenden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dem die Reisenden angehören, für die Reisenden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Diese ARB und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter:

CTS Gruppen- und Studienreisen GmbH

Herforder Str. 75 • 32657 Lemgo
Tel. 05261 2506-0 • E-Mail info@cts-reisen.de

Geschäftsführer: Ingo Dobbert, Oliver Dobbert

Amtsgericht Lemgo • HRB 607
Umsatzsteuer-ID: DE 125 651 035